

# Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

24. Jahrgang  
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



01. Februar 2021 | Nr. 2  
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Amtliche Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Übach-Palenberg mit ihren Anlagen ist aufgestellt und wurde dem Rat in der Sitzung vom 28. Januar 2021 zugeleitet.

Er liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur abschließenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Übach-Palenberg voraussichtlich am 25. Februar 2021 jeweils montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr in den Diensträumen des Fachbereichs Finanzen, Rathaus Zimmer C3.09 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung zu beschließen hat. Einwendungen sind schriftlich zu richten an den Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg.

## Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, wird folgender Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2021 auf- und festgestellt:

### § 1

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan
  - der Gesamtbetrag der Erträge auf 66.867.707,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 66.857.242,00 Euro
- im Finanzplan
  - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 55.023.173,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 58.488.478,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.083.631,00 Euro
  - der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.560.066,00 Euro

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 6.003.500,00 Euro

- der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 9.269.916,00 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 9.920.890,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.000.000,00 Euro festgesetzt.



## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch Hebesatzsatzung vom 28.11.2019 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 680 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 475 v. H. |

## § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

## § 8

### 1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Einzelbudget. Die Budgetverantwortung obliegt den jeweiligen Produktverantwortlichen mit Ausnahme der zentralen Bewirtschaftungsregeln (vgl. 2.). Produkte einer/eines Produktverantwortlichen bilden unter Einhaltung der Zielsetzungen der Einzelbudgets ein Gesamtbudget.

Innerhalb der Einzel- und Gesamtbudgets gelten alle Erträge/Einzahlungen und alle Aufwendungen/Auszahlungen sowie alle Verpflichtungserklärungen im Rahmen der Budgetverantwortung als gegenseitig deckungsfähig. Die Gesamtsummen bilden grundsätzlich die Obergrenze und sind für die Haushaltsausführung verbindlich. Der Stadtkämmerer kann die Deckungsfähigkeit zwischen Gesamtbudgets im Rahmen der Gesamtdeckung herstellen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge/-einzahlungen die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen/Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

### 2. Zentrale Bewirtschaftung

Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung in den jeweiligen Budgets werden Personalaufwendungen (hierfür wird produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet), zahlungsneutrale Konten für Sonderposten, Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen (diese werden zentral in der Finanzbuchhaltung veranschlagt und bewirtschaft-

tet sofern ausgewiesen) und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters (gemäß § 14 KomHVO NRW ist eine Überschreitung des Ansatzes oder die Verbindung mit anderen Budgetmitteln nicht zulässig).

### 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz (incl. Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren gem. § 22 KomHVO, Veränderungen durch eine Nachtragssatzung gem. § 81 GO, Veränderungen im Rahmen der Deckungsfähigkeit und Mehraufwendungen/-auszahlungen aus Mehrerträgen/-einzahlungen) um weniger als 15.000,00 € übersteigen. Gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters oder des Kämmers; Im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

### 4. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuweisungen des Bundes, des Landes oder des Kreises zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide in Anspruch genommen werden.

### 5. Ergänzende Bestimmungen zum Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen. Im Stellenplan ausgewiesene Stellen von Beamtinnen und Beamten können vorübergehend mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Eine entsprechende Anpassung des Stellenplans erfolgt im Folgejahr.

Übach-Palenberg, 28.01.2021  
gez.  
Walther  
Bürgermeister

## Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Oliver Walther, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Redaktion:** Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Anzeigen:** Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahresabonnement kostet 20,- €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Kirchberg – im beschleunigten Verfahren  
gem. § 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Kirchberg – im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der z. Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, durch Nutzung von potentielle Wohnbauflächen im Bestand eine Nachverdichtung in zentraler Innenstadtlage herbeizuführen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, eine Veränderungssperre sowie eine Vorkaufsrechtssatzung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erlassen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

[https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/plan?pid=58753](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=58753)

eingestellt.

Plangebietsabgrenzung:



Übach-Palenberg, den 01.02.2021  
Stadt Übach-Palenberg  
gez.  
Walther  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.01.2021 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. 131 Kirchberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wurde in öffentlicher Sitzung des Rates der Stadt Übach-Palenberg am 28.01.2021 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen.

## Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 Kirchberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

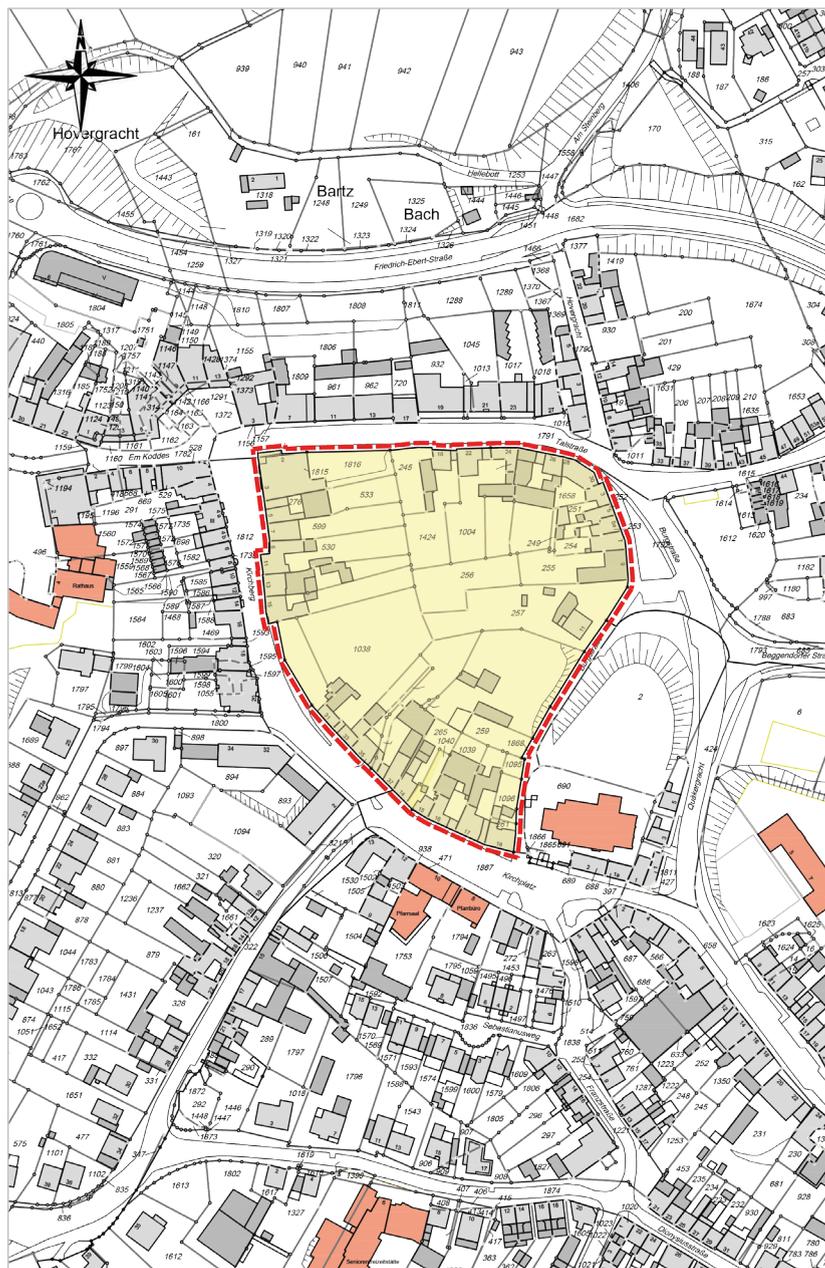
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 Kirchberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 Kirchberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB überein.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beiliegende Lageplan maßgebend.



### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

### § 5

#### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse

[https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/plan?pid=58753](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=58753) eingestellt.

Übach-Palenberg, den 01.02.2021  
 Stadt Übach-Palenberg  
 gez.  
 Walther  
 Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich Kirchberg hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in öffentlicher Sitzung am 28.01.2021 die nachfolgende Satzung über ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbruch (BauGB) beschlossen.

## Vorkaufsrechtssatzung

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert wurde, i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für NRW (GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anordnung des Vorkaufsrechts

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131- Kirchberg - wird eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 131 - Kirchberg - überein.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der beiliegende Lageplan maßgebend.

### § 3

#### Inhalt und Rechtswirkungen der Vorkaufsrechtssatzung

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung kann die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.
- (2) Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden.
- (3) In Anwendung von § 24 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB steht das Vorkaufsrecht der Gemeinde beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten nicht zu. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.
- (4) Der Verwendungszweck des Grundstücks ist anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Erlassung der Vorkaufsrechtssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

## Bekanntmachungsanordnung

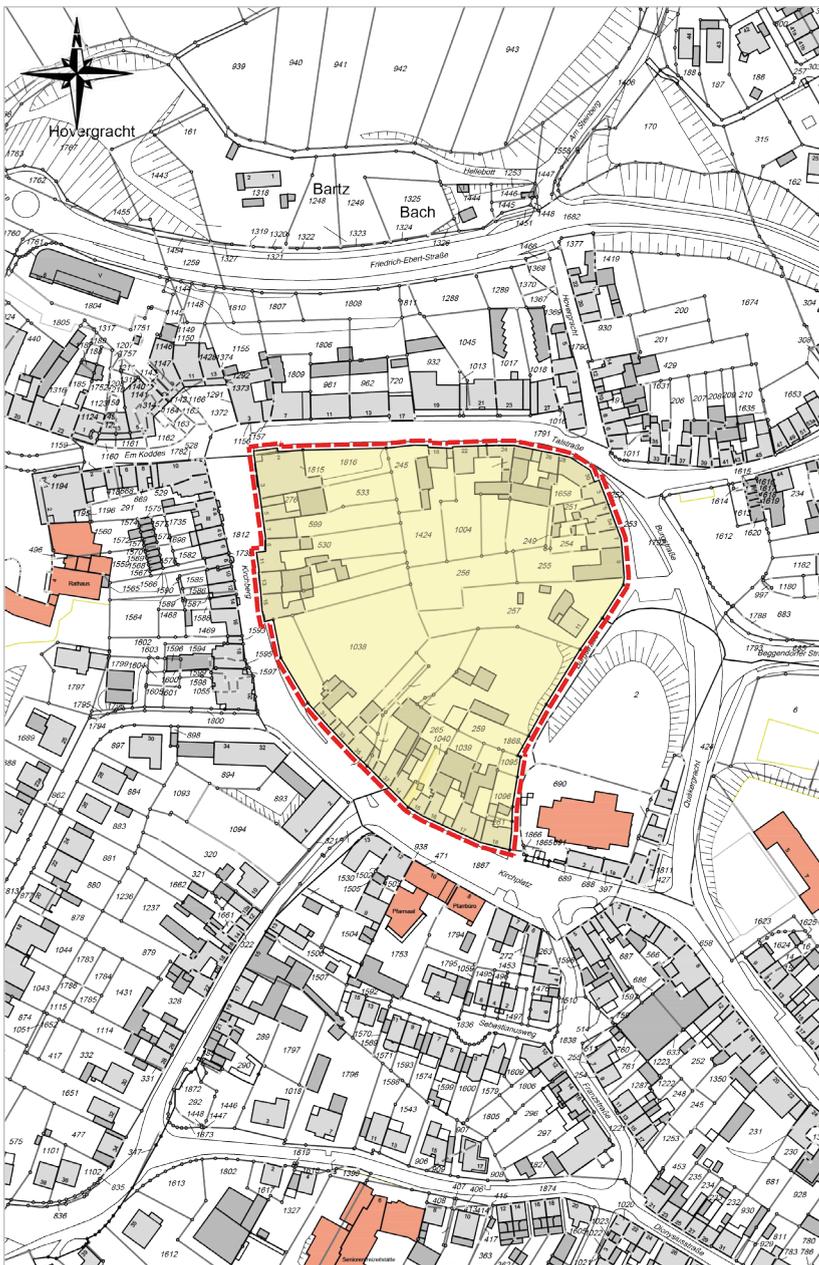
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der internet-Adresse

[https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/plan?pid=58753](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=58753) eingestellt.



Übach-Palenberg, den 01.02.2021  
 Stadt Übach-Palenberg  
 gez.  
 Walther  
 Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

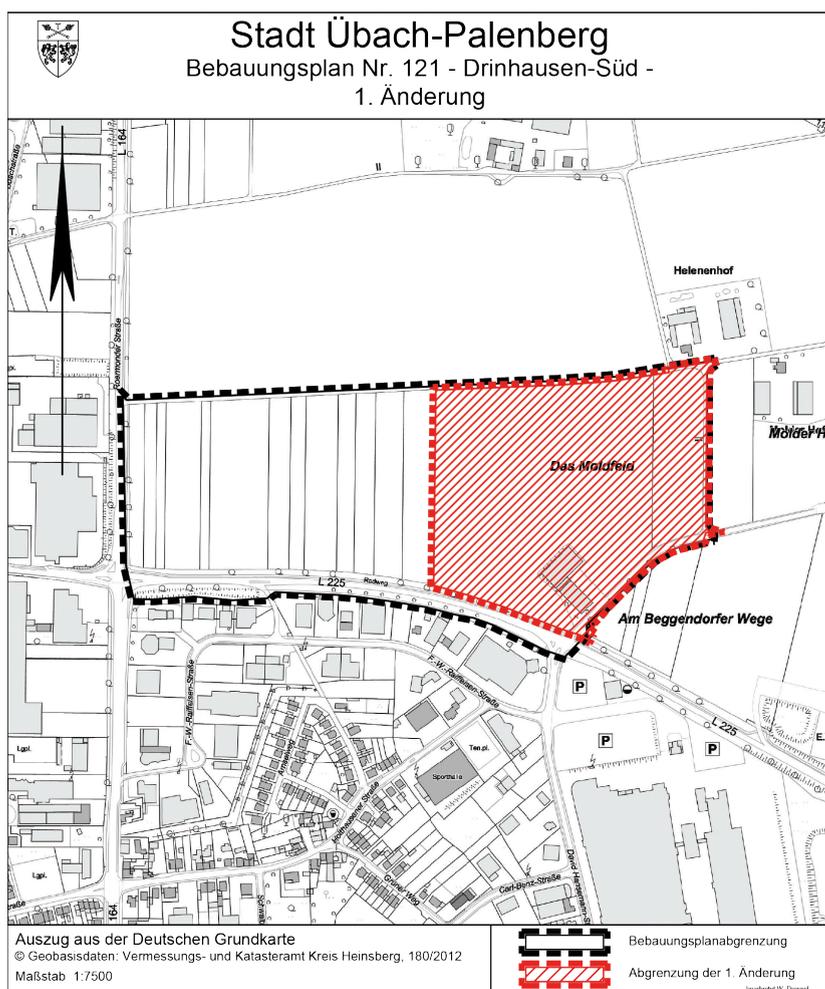
Betr.: Bebauungsplan Nr. 121 – Drinhausen-Süd – 1. Änderung  
 hier: erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 28.01.2021 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 – Drinhausen-Süd - einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, erneut öffentlich auszulegen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 – Drinhausen-Süd - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kleinteilige Erschließung des östlichen Bereiches des Industriegebietes Drinhausen-Süd geschaffen werden. Die Stadt Übach-Palenberg ist dringend auf die Ausweisung neuer Flächen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben angewiesen, da eine anhaltend hohe Nachfrage seitens der Wirtschaft besteht.

Gemäß §4a Abs. 3 BauGB wird der veränderte Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfs (Lage der festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen, hier Regenversickerungsbecken RVB und Gewerbegebiet sowie Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung) abgegeben werden können. Die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird auf die Dauer von zwei Wochen begrenzt.

Räumlicher Geltungsbereich:



Verfahren:

Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 121 – Drinhausen-Süd – einschließlich der Begründung und des Umweltberichtes erfolgt in der Zeit vom 09.02.2021 bis einschließlich 24.02.2021.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Un-

terlagen sind zusätzlich gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter der Internet-Adresse [https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/plan?pid=39874](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/plan?pid=39874) eingestellt.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Unter dem o.g. Internet-Link kann auch eine elektronische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Planunterlagen können zu den Dienstzeiten im Rathaus, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereichs Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. In Zimmer C2.03 werden Auskünfte erteilt. Auf die Regelungen zum Zugang zum Rathaus im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und die Beachtung der entsprechenden Hygienevorschriften wird hingewiesen.

Wenn Sie wünschen, können Ihnen die Unterlagen auch per Post oder per E-Mail nach Hause geschickt werden.

Bitte melden Sie sich dazu bei Herrn Engels, Tel. 02451-9796012, [a.engels@uebach-palenberg.de](mailto:a.engels@uebach-palenberg.de) oder Herrn Dressel, Tel. 02451-9796013, [w.dressel@uebach-palenberg.de](mailto:w.dressel@uebach-palenberg.de)

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die geänderten oder ergänzten umweltbezogenen Informationen. Die Änderungen beziehen sich auf die neue Anordnung der festgesetzten Flächen für Versorgungsanlagen, hier Regenversickerungsbecken (RVB) und die Verlagerung des nordöstlichen Gewerbegebiets (Teilfläche) sowie die durch eine geringfügig geänderte Flächenbilanz hervorgerufene Änderungen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht Bebauungsplan Nr. 121 Drinhausen-Süd 1. Änderung, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Haan, 20.01.2021  
 Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 121 „Drinhausen -Süd“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines kleinteiligen, öffentlichen Erschließungssystems im geplanten und bereits planungsrechtlich vorbereiteten Industrie- und Gewerbebestandort Drinhausen-Süd geschaffen werden. Dies beinhaltet eine Festsetzung des Plangebiets als Industrie- und Gewerbegebiet mit einer Versiegelungsrate von 80% im überbaubaren Grundstücksbereich.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

- Pflanzen (Flora) und Tiere (Fauna)
- Boden und Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft / Ortsbild
- Mensch
- Kulturelles Erbe

Die Umsetzung des Bebauungsplans würde zu keinen großflächigen Veränderungen der Nutzung führen. Der aktuell rechtskräftige, sowie die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans setzen ein Industrie- und Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest. Wesentlicher Unterschied ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines kleinteiligen Erschließungssystems um kleinteilige Grundstücksflächen für klein- und mittelständische Unternehmen zu generieren.

Ergebnis der Umweltprüfung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht als erheblich negative Beeinträchtigungen zu bewerten. Dies ist durch die geringen Veränderungen des Bebauungsplanes und die mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan bereits vorbereitete und damit zulässige starke Vorbelas-



zung der Fläche bedingt.

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag Bebauungsplan Nr. 121 Drinhausen-Süd 1.Änderung, ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Haan, 20.01.2021

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 „Drinhausen - Süd“, 1. Änderung wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt und bewertet sowie Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt werden. Insgesamt verdeutlicht der Landschaftspflegerische Fachbeitrag, dass durch die vorgesehene Planung Eingriffe in die Landschaft vorbereitet werden, diese aber durch entsprechende interne und externe Maßnahmen im vollen Umfang ausgeglichen werden können.

- Baumaßnahme: B-Plan Nr. 121 Drinhausen-Süd in Übach-Palenberg, Geotechnische Voruntersuchung, Baugrunderkundung/Versickerung, Herbst Ingenieurgesellschaft GmbH & Co KG, Würselen, 14.04.2016  
Auf Grundlage der bisherigen Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass das Grundstück altlastenfrei ist. Eine Versickerung des Niederschlagswassers im Untergrund ist wirtschaftlich möglich.

Des Weiteren liegen umweltbezogene Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans vor, bei denen es sich um umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 1 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB handelt:

- Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs 1 und § 3 Abs. 2 BauGB, Antragsteller siehe Sitzungsvorlage SV 0022
- Stellungnahme zu landwirtschaftlicher Nutzung, Bestandsschutz Hofstellen mit Wohnnutzung, Abstandsflächen, Eingriff in Grund

und Boden, Kompensationsmaßnahmen, Grünordnung, Immissionen, Verschattung

- Stellungnahme zur Erschließung und Ver- und Entsorgung
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben haben:
- Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur zur Versickerung von Niederschlagswasser
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Kreis Heinsberg, zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen
- Untere Wasserbehörde, Kreis Heinsberg, zur Verwendung von Recyclingbaustoffen und der Einleitung von Niederschlagswasser
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg/Viersen, zu Kompensationsmaßnahmen

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Dienstzeiten:

montags bis freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 01.02.2021  
gez. Walther  
Bürgermeister